

# Interessenbekundungsverfahren

## PV-Anlage am Standort Kunnersdorf

### 1 Ausgangslage und verfügbare Flächen

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien betreibt am Standort Kunnersdorf eine Deponie der Deponieklasse II. Das Gelände des RAVON erstreckt sich über die Flurstücke 276, 328 und 329 der Gemeinde Schöpstal mit der Gemarkung Kunnersdorf Flur 3. Die Deponie Kunnersdorf besteht aus drei Bauabschnitten (BA). Der 1. BA befindet sich östlichen Teil des Flurstücks 329 und ist bereits geschlossen. Der 2. BA im westlichen Teil des Flurstücks 329 wird derzeit befüllt. Zukünftig soll es auf den Flurstücken 276 und 328 einen 3. BA geben.

Die Flächen südwestlich des Deponiekörpers wurden bislang landwirtschaftlich und als Materialsammelplatz genutzt und eignen sich für Photovoltaikanlagen. Die Flächen sind aktuell unbebaut, lediglich kleine Lagerschuppen sind noch vor Ort, welche noch entfernt werden können. Da der Deponiekörper nicht direkt betroffen ist, sind keine gesonderten Genehmigungen oder Erlaubnisse seitens der Landesdirektion Sachsen einzuholen oder zu beantragen, die die Deponie betreffen.

Bei den Flurstücken handelt es sich um folgende Gesamt- und Potenzialflächen:

Flurstück	Fläche gesamt	Potenzialfläche
276	34.896 m <sup>2</sup>	ca. 8.500 m <sup>2</sup>
328	63.372 m <sup>2</sup>	ca. 16.000 m <sup>2</sup>
329	257.235 m <sup>2</sup>	ca. 50.000 m <sup>2</sup>
	355.503 m <sup>2</sup>	ca. 74.500 m <sup>2</sup>



Abbildung 1 Flurstücke der Deponie Kunnersdorf (pink), Potenzialfläche (orange)

Zwischen den Flurstücken 276 und 328 befindet sich eine öffentliche Straße (Flurstück 268). Mit Neubau des 3.BA ist geplant, die Straße zu verlegen.

Die Topografie des Geländes ist auf den Flurstücken 276 und 328 relativ eben. Der Bereich im Flurstück 329 wurde mit Tonschiefer aufgeschüttet und weist ein Gefälle in südwestlicher Richtung auf. Die Fläche ist verdichtet, über die Festigkeit des Untergrunds können keine Aussagen gemacht werden.



Abbildung 2 Blick auf Flurstück 328



Abbildung 3 Blick auf Flurstück 329



Abbildung 4 Blick auf den jetzigen Materialsammelplatz

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Laufzeit

Die Verpachtung der Flächen ist für 25 Jahre vorgesehen. Der Nutzer kann den Vertrag zweimal jeweils um 5 Jahre verlängern, dazu ist eine formlose Anzeige beim RAVON 6 Monate vor Laufzeitende zu machen. Der Pachtbeginn erfolgt nach Vorliegen der Baugenehmigung.

### 2.2 Zweckbindung

Die Verpachtung dient ausschließlich zur Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Es ist dem Pächter gestattet, während der Errichtungsphase sowie bei Instandsetzung oder Ersetzungsarbeiten auf der zu verpachtenden Fläche notwendige Materialien zu lagern.

Ist innerhalb von 18 Monaten nach Pachtbeginn keine PV-Anlage errichtet worden, kann der RAVON den Vertrag kündigen.

### 2.3 Zutritt zum RAVON Gelände

Die Pachtfläche befindet sich auf dem umzäunten und abgeschlossenen Gelände des RAVON in Kunnersdorf. Die Zufahrt erfolgt über die S127. Auf dem Gelände sind durch den Pächter ausschließlich die Pachtfläche und die befestigten Wege zu betreten oder zu befahren. Der Deponiekörper ist keinesfalls zu betreten oder zu befahren.

Der Pächter hat die Betriebsordnung des RAVON vollumfänglich anzuerkennen und seinen Mitarbeitern sowie von ihm beauftragten Dritten zu vermitteln.

Geplante Bau-/Wartungsmaßnahmen sind vorzugsweise während der Öffnungszeiten der Deponie (aktuell Mo-Do 7:00–15:00 Uhr, Fr 7:00–13:00 Uhr) durchzuführen, Arbeiten und Kontrollen außerhalb dieses Zeitraums bedürfen einer Absprache. Der Pächter ist berechtigt, in Havariefällen jederzeit das Gelände des RAVON zu betreten.

## **2.4 Planung, Errichtung und Betrieb**

Sämtliche benötigte Planungen und Einrichtungen für den Bau und den Betrieb der PV-Anlagen wie beispielsweise die fachgerechte Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen und die Errichtung der erforderlichen Wechselrichter, Schalt-, Mess-, Übergabe- und Transformatorenstationen hat der Pächter zu übernehmen. Der Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen technischer und baulicher Art erfolgt in Abstimmung mit dem RAVON.

## **2.5 Entgelt**

### **2.5.1 Jährliches Nutzungsentgelt /Sockelbetrag**

Nach Pachtbeginn ist ein jährliches Nutzungsentgelt für die Pachtfläche zu zahlen. Dieses stellt den Sockelbetrag dar. Der Bieter gibt ein Preisangebot auf die gesamte Potenzialfläche ab.

### **2.5.2 Ertragsabhängiges Entgelt**

Vom jährlichen Netto-Einspeiseerlös ist ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage ein ertragsabhängiges Entgelt zu zahlen. Der Bieter gibt hierfür ein Angebot ab, welches einen prozentualen Anteil vom Netto-Einspeiseerlös darstellt.

Der Netto-Einspeiseerlös bestimmt sich anhand der Abrechnung des Energieversorgers nach Abzug ggf. anfallender Kosten für die verpflichtende Direktvermarktung des Stroms. Neben einer detaillierten Abrechnung durch den Pächter wird dem RAVON auf Anforderung eine Abrechnung des Energieversorgers zur Verfügung gestellt.

Der Sockelbetrag wird auf das ertragsabhängige Entgelt angerechnet. Übersteigt das ertragsabhängige Entgelt nicht den Sockelbetrag, ist nur der Sockelbetrag zu entrichten.

## **2.6 Rasenmahn**

Die Pflege der Rasenflächen unterhalb der PV-Module kann durch die Mitarbeiter des RAVON übernommen werden. Hierfür ist eine Aufwandspauschale an den RAVON zu entrichten, die gesondert festgelegt wird.

## **2.7 Rückbauverpflichtung am Laufzeitende**

Nach Beendigung des Pachtvertrags hat die Pächter die Verpflichtung, sämtliche von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zurückzubauen, es sei denn, der RAVON und der Pächter einigen sich auf eine Übernahme.

# **3 Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens**

## **3.1 Umfang Angebot**

Im Angebot ist die geplante installierte Leistung in kWp, das jährliche Nutzungsentgelt/Sockelbetrag ab Pachtbeginn sowie das ertragsabhängige Entgelt ab Inbetriebnahme der PV-Anlage anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage anfallen, vom Pächter zu tragen sind.

Interessierten wird die Möglichkeit gegeben, die verfügbare Fläche nach Absprache zu besichtigen. Für Rückfragen steht Herr Toni Ryćer (Tel.: 035825/7247) zur Verfügung.

### **3.2 Fristen**

Frist zur Einreichung des Angebots ist am **31.10.2025, 12:00 Uhr**. Das Angebot ist als passwortgeschützte PDF per Mail an [info@ravon.de](mailto:info@ravon.de) zu senden. Das Passwort ist unmittelbar nach Verstreichen der Frist in einer separaten E-Mail mitzuteilen, spätestens bis zum 04.11.2025.

### **3.3 Hinweise**

Es handelt sich um ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren. Es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren im Sinne des GWB bzw. der VgV, sondern um ein freies Interessenbekundungsverfahren, das der Wahrung der Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit dient. Dieses Verfahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Pachtvertrags. Der RAVON behält sich vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden oder zu ändern.

## Angebot

	Preisangebot
geplante installierte Leistung	kWp
Jährliches Nutzungsentgelt / Sockelbetrag ab Pachtbeginn	€/a
Ertragsabhängiges Entgelt ab Inbetriebnahme der PV-Anlage	% vom Netto-Einspeiseerlös